

TELEFONAKTION: EXPERTEN INFORMIERTEN DARÜBER, WELCHE HILFEN GEWALTOPFER ERHALTEN KÖNNEN

# Schadenersatz und Schmerzensgeld

**Opferschutz** Geschädigte einer Gewalttat können über das Landesamt für Soziales und Versorgung einen Antrag auf Heilbehandlungen, aber auch auf Fürsorge- oder finanzielle Leistungen stellen.

Wer Opfer einer Gewalt- oder Straftat geworden ist, befindet sich oft in einer Ausnahmesituation, ist traumatisiert und auf Unterstützung angewiesen. Auch Zeugen und Hinterbliebene von Gewalttaten stehen nicht selten vor großen Problemen.



Mitglieder vom Arbeitskreis Opferschutz in Frankfurt (Oder) beantworten am Lesertelefon Fragen zu den vielfältigen Unterstützungsangeboten für Opfer von Straftaten. *Kerstin Macht* hat das Wichtigste notiert:

## ÜBERFALL

**Ich bin vor einigen Wochen überfallen worden, mir wurde die Handtasche geraubt und ich wurde verletzt. Der Täter wurde gefasst und soll vor Gericht kommen, wo ich als Zeugin aussagen soll. Das macht mir große Angst. Gibt es da Hilfe?**

Als Verletzte einer Straftat haben Sie das Recht, einen Zeugenbeistand vor Gericht zur Seite zu haben, der Ihnen in dieser für Sie sicher schwierigen Situation beisteht. Das sollte grundsätzlich ein rechtsanwaltlicher Beistand sein. Unter bestimmten Umständen können vom Gericht aber auch andere Vertrauenspersonen beigeordnet werden. Wenn das Gericht allerdings entscheidet, dass die Person, die Sie als Beistand ausgewählt haben, den Untersuchungszweck gefährdet – zum Beispiel, weil sie sich ungebührlich aufführt – kann diese des Gerichtssaals verwiesen werden. Dieses Beistandsrecht gilt übrigens auch für Zeugenaussagen, die bei der Polizei gemacht werden.

**Kann ich als Geschädigter eines Raubüberfalls an dem Strafverfahren, das nun folgt, beteiligt werden?**

Ein Geschädigter kann im Rahmen eines Strafverfahrens als Nebenkläger auftreten. Hier besteht auch die Möglichkeit, eigene Anträge zu stellen, um zum Verlauf des Verfahrens beizutragen. Es ist möglich, sich durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

## TRAUMA

**Ich kann nachts nicht mehr schlafen und traue mich kaum noch aus dem Haus, nachdem ich in einem Park als Unbeteiligter in eine Schlägerei geraten bin. Meine Hausärztin hat mich zu einem Psychologen überwiesen, aber da muss man ja ewig auf einen Termin warten ...**

Sie können sich an eine Opferberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden. Adressen finden Sie im Internet unter [www.opferhilfe-brandenburg.de](http://www.opferhilfe-brandenburg.de). Dort arbeiten Psychologen, die eine psychotraumatologische Beratung anbieten können. Das können bis zu 25 Sitzungen sein, in denen Ihnen geholfen wird, das Erlebte zu verarbeiten, mit den Folgen zurechtzukommen und Ihre psychische Verfassung zu stabilisieren. Danach könnte mit Hilfe der Beratungsstelle eine Überweisung zu einer ambulanten oder stationären Traumatherapie erfolgen, falls das notwendig wäre.

## OPFERENTSCHÄDIGUNG

**Welche Unterstützungsangebote gibt es für die Opfer von Straftaten?** Beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) kann ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist ein vorsätzlicher rechtswidriger Angriff. Ein solcher Antrag kann sowohl in Papierform eingereicht als auch on-



Eine Frau versucht, sich vor der Faust eines Mannes zu schützen (gestellte Szene). Gewaltopfer können bei Gericht unter anderem ein Kontakt- oder Näherungsverbot beantragen.

Foto: Maurizio Gambarini/dpa

line gestellt werden. Die Leistungen umfassen in erster Linie Heilbehandlungen – zum Beispiel eine Kur zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit –, psychotherapeutische Behandlungen, Bewegungs- und Sprachtherapien, die Versorgung mit Zahnersatz, einer Brille oder Hörgeräten. Voraussetzung ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Straftat eingetreten ist und durch das LASV anerkannt wurde.

Neben Heilbehandlungsansprüchen bestehen auch Geldansprüche. Diese richten sich nach der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und sind abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen. Kommt es infolge der Tat zu einer beruflichen Beeinträchtigung, besteht ein Anspruch auf Berufsschadenausgleich. Zum Beispiel könnte eine Umschulung finanziert werden. Außerdem könnten Fürsorgeleistungen entstehen. Das wäre unter anderem der Fall, wenn eine Wohnung rollstuhlgerecht umgebaut oder eine entsprechende Wohnung gefunden werden müsste.

**Ich bin auf dem Nachhauseweg in einem Park überfallen worden, kann seitdem nicht mehr arbeiten. Jetzt wird langsam das Geld knapp. Gibt es finanzielle Hilfen?**

Bei Ihnen müsste geprüft werden, ob ein Berufsschadenausgleich gewährt werden könnte. Je nach

Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung könnte neben einem Schadenausgleich auch eine Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz gezahlt werden. Wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales und Versorgung.

**Nach einem Discobesuch bin ich unschuldig in eine Schlägerei geraten. Mir wurden die oberen Frontzähne herausgeschlagen. Den Ersatz hat die Krankenkasse nur teilweise übernommen. Habe ich Anspruch auf die Erstattung der restlichen Kosten?**

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten: Sie können einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz beim LASV stellen, Wird diesem stattgegeben, erhalten Sie die restlichen Kosten erstattet und das Versorgungsamt würde sich die Summe vom Täter zurückholen. Oder Sie strengen ein zivilrechtliches Verfahren an, in welchem Sie Schadenersatz und Schmerzensgeld geltend machen.

## HÄUSLICHE GEWALT

**Meine Tochter hat einen gewalttätigen Ehemann, der sie so geschlagen hat, dass sie sich im Augenblick nicht um den Haushalt und die Kinder kümmern kann. Der Ehemann ist untergetaucht und ich wohne zu weit weg, um sie unterstützen zu können. Wer kann ihr in dieser Situation helfen?**

Es gibt über das Versorgungsamt die Möglichkeit, im Rahmen der Fürsorgeleistungen Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes zu erhalten. Beim Jugendamt könnten Ihre Tochter einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen. In bestimmten Fällen kann ihr dann ein Familienhelfer zur Seite stehen, der im Alltag Unterstützung leistet.

**Mein Mann wird immer wieder gewalttätig gegen mich. Nun fängt er auch noch an, die Kinder zu bedrohen. Das halte ich nicht mehr aus. Wer kann mir helfen?**

Sie hätten die Möglichkeit, mit Ihren Kindern vorübergehend in ein Frauenhaus zu gehen. Hier erhalten Sie Unterstützung und sind vor allem in Sicherheit. Ihre Kinder und Sie könnten zur Ruhe kommen, Sie könnten sich über Ihre Situation klar werden. Und sie würden von den Mitarbeiterinnen dort unterstützt werden, zum Beispiel bei der Suche nach einer neuen Wohnung, bei Behördengängen und ähnlichem.

**Mein Freund hat mich geschlagen, ich habe daraufhin die Polizei gerufen. Diese hat für eine Woche ein Zutrittsverbot von unserer Wohnung ausgesprochen. Aber was wird danach? Ich habe Angst.**

Sie können einen Antrag nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes stellen. Hierfür sind die Familiengerichte zuständig. Damit

könnte ein Kontakt- und Näherungsverbot, aber auch eine alleinige Wohnungszuweisung zugunsten des Opfers ausgesprochen werden. Ganz wichtig ist, dass der Antrag richtig formuliert wird. Deshalb ist anwaltliche Hilfe zu empfehlen. Es ist aber auch möglich, den Antrag allein bei der Rechtsantragsstelle zu stellen.

## STALKING

**Vor einiger Zeit habe ich mich von meinem Freund getrennt. Er kann damit aber nicht umgehen, ruft mehrmals täglich an, schreibt unzählige Nachrichten und steht auch oft vor meinem Haus. Außerdem droht er, mein Leben zu zerstören, wenn ich eine neue Partnerschaft eingehen würde. Ich bin schon völlig fertig mit den Nerven. Wie kann ich mich gegen ihn wehren?**

Neben einer Strafanzeige bei der Polizei wegen Nachstellung und Bedrohung sollten Sie einen Gewaltschutzantrag bei Gericht stellen. Dieses kann ein Annäherungs- und Aufenthaltsverbot gegen ihren Ex-Freund aussprechen, so dass er sich an bestimmten Orten, wie Wohnung, ihre Arbeitsstelle oder dem Fitnessclub, nicht aufhalten darf. Außerdem kann gegen Ihren ehemaligen Partner ein Kontaktverbot verhängt werden, d. h. er darf Sie weder persönlich noch telefonisch oder anderweitig kontaktieren. Wichtig ist, dass dem Täter in einem solchen gerichtlichen Beschluss zugleich angedroht wird, dass im Falle eines Verstoßes ein Zwangsgeld verhängt wird. Die Höhe einer solchen Geldstrafe kann bis zu 250 000 Euro betragen. Im Falle der Nichtzahlung kann der Täter in Haft genommen werden.

**Ich bin lange gestalkt worden und dadurch psychisch sehr angegriffen. Kann ich Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz erhalten?**

Diese Fälle der psychischen Gewalt sind derzeit vom Gesetz leider nicht abgedeckt. Ein entsprechender Antrag würde deshalb abgelehnt werden. Allerdings ist der Gesetzgeber dabei, im Interesse der Opfer eine Änderung vorzunehmen.

## Gute Pflege-Apps erkennen

**Hilfsmittel** Angehörige achten im Vorfeld am besten auf Updates, Grenzen der Anwendung und die Datenabfrage.

Rund um das Thema Pflege gibt es inzwischen viele Apps, von Krankenkassen ebenso wie von Zubehör-Herstellern. Manche Apps für mobile Geräte sind kostenlos, andere nicht. Um die Programme gründlich zu prüfen und auszuprobieren, seien Bewertungen anderer Nutzer ein erster guter Anhaltspunkt, darauf verweist das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP).

Die App-Stores zeigen zudem an, wie alt die App ist und wann es das neueste Update gab – länger als sechs Monate sollte es nicht zurückliegen. Was die App kann und für welchen Anwendungsbereich sie gedacht ist, sollte im Store oder in der App selbst genau beschrieben sein. Mindestens ebenso wichtig ist die Frage, wo die Grenzen der Anwendung liegen. Auch das sollte möglichst klar genannt sein.

Pflegende Angehörige sollten außerdem darauf achten, ob sie überhaupt die Zielgruppe der App sind – manche Programme richten sich eher oder ausschließlich an professionelle Pflegekräfte. Grundsätzlich sollten Apps immer nur Daten abfragen und speichern, die sie unbedingt zum Funktionieren brauchen. *dpa*

## Heikle Gespräche

Der Führerschein, den man abgeben müsste. Der Toilettengang, der nicht mehr so klappt. Das Kochen, das langsam gefährlich wird. Rund ums Alter gibt es viele Anlässe für heikle Gespräche zwischen Kindern und ihren betagten Eltern. Wichtig ist vor allem, die Gespräche nicht unter Zeitdruck zu führen, heißt es im Magazin „Pflege daheim“ (Ausgabe 2/2019).

Auch Gefühle brauchen Raum: Geht es an die persönliche Unabhängigkeit des Einzelnen, muss es fast zwangsläufig emotional werden. Daher sollte man von vornherein versuchen, aufrichtig und offen über Gefühle und Ängste zu sprechen. Konkrete Bitten sind gut, Forderungen schlecht. Auch ein Sprechen auf Augenhöhe kann helfen: Wenn ein Gesprächspartner liegt, sollte der andere also möglichst neben ihm sitzen. *dpa*

## Reaktion auf Wutausbruch

Wenn Kinder mit vier Jahren plötzlich zunehmend zornig reagieren und auch nach den Eltern schlagen, fehlt ihnen womöglich die sogenannte Impulskontrolle. Sie können sich dann noch nicht richtig in andere Personen hineinversetzen und eigene Gefühle benennen, erklärt die Psychologin Annika Lohstroh aus Hamburg in der Apothekenzeitschrift „Baby und Familie“ (Ausgabe 1/2020).

Bei einem Zornesausbruch des Kindes empfiehlt Lohstroh, es sanft, aber bestimmt an den Händen festzuhalten. Am besten so, dass man ihm in die Augen sehen kann. Mit fester Stimme, ohne zu schreien, sagen Eltern dann: „Hör bitte damit auf, das tut mir weh.“ Das wiederholen sie bei jedem Wutanfall. Es bringe dagegen nichts zu bestrafen. Denn das stehe nicht im Zusammenhang mit dem Verhalten. *dpa*



Sarina Kirsch-Lawrenz, Opferberatung Frankfurt (Oder)



Frank Stelter, Landesamt für Soziales und Versorgung



Dr. Katrin Raabe, Fachanwältin für Familienrecht